



Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag der ABO Energy GmbH & Co. KGaA auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 b Abs. b BImSchG im Stadtgebiet Meschede

Die ABO Energy GmbH & Co. KGaA, v. d. Ahn & Bockholt Management GmbH, v. d. GF Dr. Jochen Ahn mit Sitz in 65195 Wiesbaden hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 21.01.2025 die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung des Anlagentyps Nordex N133 auf Nordes N149 bei 4 Windenergieanlagen in Meschede Remblinghausen, in den Gemarkungen Remblinghausen und Enkhausen beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Änderung des Anlagentyps der Windenergieanlagen.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wurden hinsichtlich der Änderung der Beschaffenheit der Windenergieanlagen (WEA) geprüft. Durch die Planungen werden die Standorte oder die wesentlichen Merkmale der Anlagen nicht bzw. nur geringfügig verändert. Inhalt der Änderung ist ein Typenwechsel durch den es aber nur zu einer geringfügigen Änderung der Anlagendimensionen (Rotordurchmesser) kommt.

Die Bewertung im Rahmen der Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben **keine** nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist nicht zu erwarten. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 01.04.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40050-2025-04

Im Auftrag
gez. Kraft